

**Verfügung
über den Blocktarif für röntgendiagnostische Leistungen
des Universitätsspitals Zürich**

(vom 8. Februar 1982)

Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich, gestützt auf § 7 der kantonalen Taxordnung für die kantonalen Krankenhäuser (ambulante Patienten und Sonderverrechnungen) vom 31. August 1967

verfügt:

I. Für die Berechnung der röntgendiagnostischen Leistungen des Universitätsspitals Zürich wird ein Blocktarif als verbindlich erklärt.

Soweit er für einzelne Leistungen keine Ansätze enthält, gilt der von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt herausgegebene Spital-Tarif.

Der Blocktarif kann von der Direktion des Gesundheitswesens und dem Universitätsspital Zürich bezogen oder dort eingesehen werden.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Februar 1982

Direktion des Gesundheitswesens
Wiederkehr